

Merkblatt Devisengeschäfte

Stand: Januar 2023



mit ihrer



im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Einkauf von Devisen

Wenn **ausländische Zahlungsmittel** zur Erfüllung des Projektzwecks benötigt werden, so müssen diese unter Beachtung der geltenden Devisenbestimmungen eingekauft und Belege für Umtausch und **Wechselkurs** vorgehalten werden. Für den Wechselkurs ist das Datum des Deviseneinkaufs ausschlaggebend. Beim Transfer sollte immer der günstigste Weg gewählt werden. Überweisungen auf ein Konto der Partnerkommune oder Ihres vertraglichen Kooperationspartners sind möglich in Euro, Landeswährung oder einer Drittwährung. Die Nutzung von privaten Konten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Darstellung im Verwendungsnachweis

Transfer und Umtausch der Projektmittel müssen mit dem Verwendungsnachweis dokumentiert werden. Der **Umrechnungskurs** für die Abrechnung im Verwendungsnachweis (von Landeswährung zurück in Euro) ergibt sich aus **den tatsächlichen Devisengeschäften**.

Wichtig: Werden von der Partnerkommune Eigenmittel in Fremdwährung eingebracht, werden diese anteilig zu den weitergeleiteten Mitteln, gemäß den getätigten Zahlungen, eingebracht und entsprechend mit dem zugehörigen Wechselkurs bewertet.

Um Devisengeschäfte im Verwendungsnachweis darzustellen, kann pro Haushaltsjahr sowie am Ende (über alle Jahresdurchschnitte und für die gesamte Projektlaufzeit) ein Durchschnittskurs berechnet werden.

Darüber hinaus können die Nebenkosten des Devisengeschäfts der Partnerkommune eingepreist werden. Diese Berechnung wird wie folgt durchgeführt:

Die Summe der vom Projektträger vereinnahmten Gelder in Landeswährung ermitteln und nach Abzug der Gebühren durch die Summe der insgesamt angewiesenen Euro-Beträge teilen:

Überweisung von 5.000€ nach Nicaragua			
Tagesaktueller Kurs 1€ : 40,5 NIO	Umrechnung:	5.000*40,5=	202.500,00 NIO
	Gebühren	0,25%	- 506,25 NIO
	Provision	0,30%	- 607,50 NIO
	Spesen		- 1.386,25 NIO
	Nettobetrag (NIO)		200.000,00 NIO
Zur Ermittlung des Wechselkurses wird der Nettobetrag (200.000,00 NIO) herangezogen:			
Umrechnung Wechselkurs:		Neuer Kurs	
	200.000/5.000=40	Kurs 1€ : 40 NIO	
Umrechnung 200.000,00 NIO in EUR			
Kurs 1€ : 40 NIO	200.000/40=	5.000 €	

Wichtig: Diese Berechnung gilt nur für **weitergeleitete Mittel**.

Außerdem gilt zu beachten, dass

- **Bankgebühren in Deutschland** im Finanzierungsplan unter der Position „Betriebsausgaben“ beantragt und abgerechnet werden können. Falls eine Verwaltungskostenpauschale beantragt wurde, erfolgt die Abrechnung immer im Rahmen dieser Pauschale.
- **Bankgebühren im Projektland** über den Wechselkurs mitfinanziert werden können. Sie müssen nicht im A-F-Plan berücksichtigt und können wie im Beispiel oben eingepreist werden.
- **Mittel in Höhe bis zu 1/3 der Fördersumme** an Dritte weitergeleitet werden können, wenn diese im Antrag als Kooperationspartner benannt sind.

Die Voraussetzungen sind:

- Lokale Initiativen und Vereine (=Dritte) spielen eine wichtige Rolle in der Pflege der Kommunalpartnerschaft und setzen sich für das beantragte Partnerschaftsprojekt sinnvoll ein.
- Die weitergeleiteten Mittel dienen zur unterstützenden Projektdurchführung.
- Die Weiterleitung an Dritte wird in Form eines privatrechtlichen Vertrags geregelt.
- Werden Mittel von der deutschen Kommunen an die Partnerkommune oder an Dritte weitergeleitet, müssen die abgeschlossenen Kooperationsverträge dem Verwendungsnachweis beigelegt werden. SKEW prüft die Vollständigkeit der Unterlagen – nicht den Inhalt der Verträge.
- Mittel können seitens der deutschen Kommune nur **einmal an einen Letztempfänger** weitergeleitet werden; d. h. Mittel können nicht an die Partnerkommune und dann von dieser an Dritte weitergeleitet werden.